

Entwurf

G e s e t z zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 1 bis 5 und § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –) ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften dieses Gesetzes wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ausgeführt“ die Worte „oder die nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vergeben“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 GWB nicht erreicht,

4. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch Sektorauftraggeber (§ 100 GWB) vergeben werden und nicht unter Absatz 4 fallen, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 2 GWB nicht erreicht.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „öffentlichen Aufträge im Sinne des Absatzes 1, die“ gestrichen und das Wort „sind“ wird durch die Worte „ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB genannten Schwellenwerte nicht erreicht, sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) anzuwenden.

(2) ¹Bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GWB nicht erreicht, sind die Regelungen zu den Ausnahmen in den §§ 108, 109, 116 Abs. 2, §§ 117 und 145 GWB sowie die §§ 118 und 128 GWB entsprechend anzuwenden. ²Ferner sind die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und

Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung Grenzen für Auftragswerte festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist. ²In der Verordnung können abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen weitere Verfahrenserleichterungen, die der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren dienen, sowie weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen geregelt werden.“

3. In § 4 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „schriftlich“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. In § 7 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „VOB/A 2016“ durch die Angabe „VOB/A 2019“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „ins Präqualifikationsverzeichnis“ durch die Worte „in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Worte „ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Unternehmen haben“ durch die Worte „Bei der Vergabe von Bauaufträgen kann der öffentliche Auftraggeber die Bieter auffordern,“ ersetzt.

9. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Vergaben, die vor dem *[Datum einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3]* begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am *[Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3]* geltenden Fassung anzuwenden.“

10. § 17 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

§ 55 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. ²Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *[Datum einsetzen]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sollen verschiedene vergaberechtliche Vorgaben aus der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und der CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages umgesetzt werden. Diese sind:

- die Anpassung an geändertes Bundesrecht
- die Harmonisierung der Landesvergabevorschriften für Zuwendungsempfänger (z. B. Sportvereine, Privatpersonen) mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen,
- die Entlastung der Kommunen durch Anhebung der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Das Gesetzesvorhaben dient damit insbesondere auch dem in der Koalitionsvereinbarung beschriebenen Ziel des Bürokratieabbaus.

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung soll einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährleisten sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern. Die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs erfolgt unter anderem durch die Bindung der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber an die Vergabe- und Vertragsordnungen, die ein diskriminierungsfreies, transparentes und wettbewerbliches Verfahren zur wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung regeln. Unterhalb der EU-Schwellenwerte soll auf die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anstelle der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, VOL/A Abschnitt 1, und auf die aktuelle Fassung des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A – Ausgabe 2019 –) vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) verwiesen werden (Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes). Der Abschluss von Verträgen von Lieferungen und Leistungen unterhalb der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes richtet sich nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, für Landesdienststellen nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung und ihren Verwaltungsvorschriften (VV zu § 55 LHO). Die kommunalen Vergabestellen agieren außerhalb des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nach einheitlichen Richtlinien, die sich an dem Verfahrensrecht des Gesetzes orientieren sollen (§ 28 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung).

1. Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 und VOB/A – Ausgabe 2019 – Abschnitt 1 vom 31. Januar 2019

Im Februar 2017 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Unterschwellenvergabeordnung – Ausgabe 2017 – (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1), die in enger Abstimmung mit den für Wirtschaft zuständigen Ministerien der Länder erarbeitet worden ist. Die Unterschwellenvergabeordnung soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A Abschnitt 1) ersetzen und folgt dabei strukturell der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016. Sie gilt nicht unmittelbar und muss daher erst zur Anwendung gebracht werden. Der Bund hat die Unterschwellenvergabeordnung über § 55 der Bundshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zum 2. September 2017 in Kraft gesetzt. Die Mehrheit der Bundesländer hat den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen inzwischen ebenfalls durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt.

Damit auch im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes anstelle des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen die Unterschwellenvergabeordnung gilt, soll das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz entsprechend geändert werden. Die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung sollen wie zuvor schon die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL/A und VOB/A) in Gänze für anwendbar erklärt werden. Die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht sollen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der maßgeblichen unionsrechtlichen Schwellenwerte zur Anwendung kommen, ebenso die erweiterten Möglichkeiten zur Einbeziehung strategischer Kriterien – soweit diese Regelungen über die Kompetenz des Landesgesetzgebers hinausgehen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten bleiben.

Ergänzend zum Inkraftsetzen der Unterschwellenvergabeordnung soll im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens auch der Verweis auf Abschnitt 1 der VOB/A vom 31. Januar 2019 aktualisiert werden.

Die geplanten Änderungen dienen auch der Umsetzung der Aussage aus der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags, das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz soll unterhalb der EU-Schwellenwerte nur noch für öffentliche Aufträge, die durch einen sogenannten klassischen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergeben werden – und damit weiterhin für den Großteil der Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte in Niedersachsen – Anwendung finden. Aufgrund ihrer inhaltlichen und strukturellen Anlehnung an die für den Bereich der klassischen öffentlichen Auftragsvergabe anwendbare Vergabeverordnung sind Adressaten der Unterschwellenvergabeordnung die öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB. Dies ist erkennbar auch dadurch, dass die Unterschwellenvergabeordnung den Vergabestellen beispielsweise auch die Implementierung elektronischer Kommunikations- und Vergabesysteme auferlegt und daher mit ihren detaillierten Verfahrensregelungen regelmäßige Vergaben voraussetzt.

Daher sollen die Aufträge, für die die Unterschwellenvergabeordnung nicht konzipiert wurde, unterhalb der EU-Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes herausgenommen werden. Dies sind namentlich Aufträge natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts (Zuwendungsempfänger nach § 99 Nr. 4 GWB – beispielsweise Sportvereine oder LEADER-Projekträger) sowie Aufträge von Sektorenauftraggebern nach § 100 GWB (Ausnahme: Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene nach der Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße).

Die Herausnahme der Aufträge von Zuwendungsempfängern nach § 99 Nr. 4 GWB aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes soll diese vor Überforderung schützen. Gemäß § 17 NTVergG hat die Landesregierung die Auswirkungen des Gesetzes evaluiert. In diesem Zusammenhang wurde von verschiedenen Seiten vorgetragen, dass insbesondere die häufig ehrenamtlich tätigen Mitglieder der von der Regelung im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz betroffenen Vereine mit den vergaberechtlichen Anforderungen oft überfordert seien. Sie könnten und wollten die Verantwortung und damit einhergehend eine eventuelle Haftung für etwaige Vergabefehler nicht übernehmen, die nicht zuletzt zur Rückforderung gezahlter Zuwendungen führen könnten. Ähnliche Schwierigkeiten wurden unter anderem von mehreren Mitgliedern des Landtages auch für LEADER-Projekträger berichtet, bei denen es sich ebenfalls vielfach um Vereine handelt. Im Evaluationsbericht wurde bereits dargelegt, dass aufgrund der vorgetragenen Bedenken hier Handlungsbedarf gesehen wird. Aufträge von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB sollen daher vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen ausgenommen werden.

Diese Änderung des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes sorgt auch für mehr Rechtssicherheit, da die Empfänger von Subventionen derzeit bei der Vergabe von Aufträgen teilweise unterschiedliche Regelungen zur Anwendung von Vergaberecht im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz und in den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten haben. Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung trifft für alle Zuwendungsempfänger (auch für diejenigen, die das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz nicht erfasst) über die VV Nr. 5 zu § 44 LHO und die hierauf basierenden Allgemeinen Nebenbestimmungen bereits Regelungen zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften bei der Vergabe von Aufträgen. Hierdurch ist bisher oft nicht zweifelsfrei klar, welche Vorschrift die Zuwendungsempfänger anwenden müssen – das gilt für die Zuwendungsempfänger selbst wie auch für die Zuwendungsgeber und die Prüfbehörden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage in der Koalitionsvereinbarung zu verstehen, die Landesvergabevorschriften für Zuwendungsempfänger sollen mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden. Die zukünftige Nichtanwendbarkeit des Gesetzes bei der Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfänger unterhalb der EU-Schwellenwerte ist ein erster Schritt zur Umsetzung dieses Vorhabens. Flankierend prüfen die für die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Ressorts gegenwärtig notwendigen Anpassungsbedarf. In diesem Kontext liegt bereits ein Runderlass vom 8. August 2018 des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (Nds. MBl. S. 805) vor, mit denen die Regelungen zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften im Bereich der europäischen Strukturfonds EFRE und ESF angepasst wurden (Aktualisierung von Nummer 3 des Runderlasses „EU-Strukturfondsförderung 2014–2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-EFRE/ESF]“).

Für die Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB gilt oberhalb der EU-Schwellenwerte das vergaberechtliche Sonderregime der Sektorenverordnung; sie sind von der Anwendung der Vergabeverordnung ausgenommen. Eine Bindung an das allein für die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB konzipierte Unterschwellenvergaberecht würde für die Sektorenauftraggeber, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind, teilweise zu Verschärfungen gegenüber den für sie oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Regelungen zur Auftragsvergabe führen. Denn die Unterschwellenvergabeordnung (die sich an der Vergabeverordnung orientiert) berücksichtigt nicht die in der Sektorenverordnung und im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Besonderheiten für Sektorenauftraggeber. Entsprechend sollen unterschwellige Aufträge, die sie im Zusammenhang mit einer Sektorentätigkeit durchführen wollen, vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen

Tariffreue- und Vergabegesetzes ausgenommen werden, sofern es sich nicht um Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personenverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 handelt. Auch der Bund und die anderen Länder binden die Sektorenauftraggeber unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht an die Unterschwellenvergabeordnung und die VOB/A.

3. Anhebung des Auftragswertes zur Anwendung des Gesetzes

Daneben dient der vorliegende Gesetzentwurf auch der Klarstellung bzw. Beseitigung von Rechtsunsicherheiten sowie redaktionellen Anpassungen und der in der Koalitionsvereinbarung zur Entlastung der Kommunen vorgesehenen Anhebung des Auftragswertes, ab dem das Niedersächsische Tariffreue- und Vergabegesetz Anwendung findet. Er soll von derzeit 10 000 Euro auf zukünftig 25 000 Euro erhöht werden. Dies führt zu einer Vereinheitlichung und Harmonisierung mit anderen vergaberechtlichen Eingangsschwellenwerten (unter anderem in der Unterschwellenvergabeordnung), indem zukünftig neben den sogenannten EU-Schwellenwerten nur noch ein weiterer Schwellenwert berücksichtigt werden muss, und so zu einem zusätzlichen Bürokratieabbau, nicht nur bei den öffentlichen Auftraggebern – insbesondere den Kommunen –, sondern auch bei den Bietern – hier insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen.

4. Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes und Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen der Bauindustrie

Die weiteren in der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages beschriebenen vergaberechtlichen Themen

- Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes und
- Entscheidung über die Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen der Bauindustrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

haben nicht Eingang in das vorliegende Gesetzgebungsverfahren gefunden.

Die Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes wird derzeit parallel zum aktuellen Gesetzesvorhaben von der Landesregierung geprüft. Die Prüfungen konnten aufgrund einer Vielzahl an Umsetzungsfragen noch nicht abgeschlossen werden. Aus Sicht der Landesregierung liegt derzeit noch keine konsensfähige und entscheidungsreife Regelung zur Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes vor. Da die Einbeziehung von Regelungen zum Unterschwellenrechtsschutz in den aktuellen Gesetzentwurf die kurzfristige Einführung der Unterschwellenvergabeordnung und der aktuellen Fassung des Abschnitts 1 der VOB/A weiter verzögern würde, bleibt dies einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Denn sowohl die niedersächsischen Vergabestellen als auch die Unternehmen haben ein hohes Interesse an der Einführung der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnungen in Niedersachsen. Die Regelungen für die Vergabe von Aufträgen sollten den Zuwendungsempfängern ebenfalls möglichst zeitnah erleichtert und vereinheitlicht werden, um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen und Förderungen im öffentlichen Interesse nicht zu gefährden.

Die Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen der Bauindustrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge war Gegenstand von diversen rechtlichen Prüfungen und Gesprächen der Landesregierung mit den Tarifpartnern. Aus Rechtsgründen kann diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, sodass dieses Thema ebenfalls keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hat.

5. Änderung des § 55 LHO (Artikel 2)

Nach der geltenden Fassung des § 55 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Die neue Unterschwellenvergabeordnung sowie die aktuelle Fassung der VOB/A, auf die gegebenenfalls auch die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO zukünftig verweisen sollen, sehen aber gerade einen Gleichrang der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor. Der Bund hat mit Zustimmung der Länder die entsprechende Regelung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie die Bundeshaushaltsordnung angepasst; eine gleichlautende Formulierung soll nunmehr auch in § 55 LHO aufgenommen werden.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die angestrebten Ziele lassen sich nur durch entsprechende gesetzliche Regelungen erreichen. Eine Regelung der Verpflichtung zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen auf dem Erlasswege, wie dies in einigen Bundesländern (z. B. Bayern) praktiziert wird, ist nicht vorgesehen, da eine verbindliche Vorgabe dann allein auf die Dienststellen des Landes beschränkt würde, statt auch die kommunale Ebene mit einzubeziehen.

Insbesondere die Implementierung der Unterschwellenvergabeordnung macht eine Änderung des Niedersächsischen Tariffreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erforderlich. Die Herstellung der Einheitlichkeit der in Niedersachsen anzuwendenden Vorschriften mit den in anderen Bundesländern und beim Bund anzuwendenden Vorschriften ist unerlässlich, insbesondere auch zur Verfahrenserleichterung für potentielle Bieter, aber auch für die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber.

Derzeit müssen beide teilweise im Unterschwellenbereich die VOL/A und die Unterschwellenvergabeordnung nebeneinander anwenden.

Regelungsalternativen kommen nicht in Betracht.

Die in der Evaluation angekündigte Prüfung der Möglichkeiten für Erleichterungen zugunsten von Zuwendungsempfängern hat ergeben, dass lediglich die Herausnahme von Aufträgen im Zusammenhang mit Subventionen aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet ist. Nur diese Maßnahme sorgt zudem auch für die erforderliche Rechtsklarheit. Derzeit stehen in einigen Fällen Vorschriften zur Vergabe von Aufträgen im Zuwendungsrecht, welche in Zuwendungsbescheiden konkretisiert werden, neben den Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes für die Auftragsvergabe durch Empfänger von Subventionen. Hierdurch entstehende Unklarheiten und Fehlerquellen bei der Rechtsanwendung werden durch die angestrebte Gesetzesänderung aufgehoben. Flankierend prüfen die für die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zuständigen Ressorts notwendigen Anpassungsbedarf. Mit Runderlass vom 8. August 2018 (siehe Abschnitt I Nr. 2 Abs. 5 dieser Begründung) wurden bereits die vergaberechtlichen Vorschriften im Bereich der europäischen Strukturfonds EFRE und ESF angepasst.

Die bestehende Regelung für Auftragsvergaben durch Empfänger von Subventionen im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz beizubehalten und stattdessen die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen aus den Zuwendungsbestimmungen herauszunehmen, wäre hier keine Alternative. Da allein das Zuwendungsrecht für alle Zuwendungsempfänger Anwendung findet, während mit dem Gesetz nur der kleine Anteil der Zuwendungsempfänger, die mit der Subvention zum öffentlichen Auftraggeber werden, erreicht wird, ist nur eine Regelung in den Spezialvorschriften für Zuwendungsempfänger bei gleichzeitiger Streichung der Regelung im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz zur Erreichung der genannten Ziele aus der Evaluation des Gesetzes und aus der Koalitionsvereinbarung geeignet.

Die gleichzeitige Ausnahme für bestimmte Aufträge von Sektorauftraggebern, sofern der geschätzte Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, stellt sicher, dass in diesen Fällen keine schärferen Vergaberegeln gelten als oberhalb der EU-Schwellenwerte nach der Sektorenverordnung und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Folgekosten, die sich aus dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ergeben könnten, sind nicht erkennbar. Die Änderungen führen vielmehr zu einem erheblichen Bürokratieabbau, insbesondere bei den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB (Empfänger von Subventionen) sowie den Sektorauftraggebern.

Auch die Wirtschaft wird von Bürokratie entlastet: Vor dem Hintergrund, dass bei Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung die Kommunikation auch bei Vergaben im Unterschwellenbereich grundsätzlich auf Basis von Informations- und Kommunikationstechnologie erfolgt, ist insgesamt eine Entlastung der Wirtschaft zu erwarten. So schätzt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dass der ersparte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bundesweit 3,911 Milliarden Euro beträgt, da Sachkosten für das Anfordern der Vergabeunterlagen sowie für das Einreichen der Angebote und Teilnahmeanträge per Post entfallen. Die Einführung der elektronischen Vergabe (E-Vergabe) und elektronischen Kommunikation (E-Kommunikation) führt ebenso zu Einsparungen bei den öffentlichen Auftraggebern sowohl auf Landesebene (siehe hierzu Abschnitt VII) als auch bei den Kommunen.

Schließlich werden auch durch die Anhebung des Auftragswertes, ab dem das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz Anwendung findet, auf zukünftig 25 000 Euro und die hiermit einhergehende Vereinheitlichung und Harmonisierung des Eingangsauftragswertes des Gesetzes mit anderen vergaberechtlichen Wertgrenzen sowohl die öffentlichen Auftraggeber – insbesondere Kommunen – als auch die Wirtschaft – hier insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – entlastet, da zukünftig neben den sogenannten EU-Schwellenwerten nur noch ein Schwellenwert berücksichtigt werden muss.

Insgesamt dient daher das Gesetzesvorhaben auch dem Abbau von entbehrlicher Bürokratie.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VI. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VII. Haushaltmäßige Auswirkungen

Die Änderungen lassen für die öffentlichen Auftraggeber eine haushaltmäßige Neutralität oder sogar Einsparungen erwarten. Mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung sollen künftig öffentliche Auftraggeber und Unternehmen auch in unterschwelligen Vergabeverfahren für die Kommunikation grundsätzlich elektronische Mittel verwenden. Diese Verpflichtung gilt für alle Verfahren zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), die im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb beziehungsweise der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. So hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Verwaltung eine Einsparung beim Erfüllungsaufwand von insgesamt 1,796 Milliarden Euro geschätzt.

Auch die Anhebung des Auftragswertes, ab dem das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz Anwendung findet, auf zukünftig ebenfalls 25 000 Euro führt zu Einsparungen bei den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern. Durch Vereinheitlichung und Harmonisierung dieses Auftragswertes mit anderen vergaberechtlichen Wertgrenzen aus der Unterschwellenvergabeordnung und weiteren bestehenden Vorschriften zu öffentlichen Auftragsvergaben kann die hiermit angestrebte Entlastung der Kommunen bestmöglich umgesetzt werden, da zukünftig neben den sogenannten EU-Schwellenwerten nur noch ein Schwellenwert berücksichtigt werden muss. Der Verwaltungsaufwand bei Vergaben mit Auftragswerten zwischen 10 000 und 25 000 Euro wird reduziert. Die Höhe der Einsparungen ist nicht quantifizierbar, da entsprechende Daten fehlen.

Die Änderung des § 55 LHO führt zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

VIII. Beteiligung von Verbänden

Folgende Verbände und Organisationen haben die Gelegenheit erhalten, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, c/o Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städtetag
- IHK Niedersachsen
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
- Baugewerbe-Verband Niedersachsen
- Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen
- Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e. V.
- Unternehmervverbände Niedersachsen e. V.
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- DGB – Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Niedersachsen
- NiedersachsenMetall Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen Landesgruppe Niedersachsen/Bremen
- IG Metall Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- Architektenkammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Landessportbund Niedersachsen e. V.
- LEADER Regionalmanagement
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Wasserverbandstag e. V. - Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
- Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen Niedersachsen/Bremen
- Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V.
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- Bundesverband öffentlicher Binnenhäfen
- Bundesverband der deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V.
- Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen
- Interessengemeinschaft der regionalen Flugplätze e. V.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Insgesamt sind von 21 Verbänden bzw. Organisationen Rückmeldungen eingegangen. Die übersandten Stellungnahmen beinhalten sowohl positive Bewertungen als auch Kritikpunkte. Die zu einzelnen geplanten Gesetzesänderungen gegebenen Hinweise sind im Besonderen Teil dieser Begründung erläutert und bewertet. Außerhalb der im Rahmen des Gesetzentwurfs beabsichtigten Änderungen gab es folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich ablehnend haben sich der DGB und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geäußert. Die im Einzelnen vorgebrachten Kritikpunkte sind nachfolgend sowie im Besonderen Teil dieser Begründung dargestellt und bewertet.

Neun Verbände haben Rückmeldungen zur Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes gegeben. Der Baugewerbe-Verband, der Bauindustrieverband, die Landesvereinigung Bauwirtschaft, die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V., die IHK Niedersachsen, die Ingenieurkammer Niedersachsen sowie die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. fordern die Aufnahme einer Regelung zur Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens und äußern Kritik an der derzeitigen Nichtberücksichtigung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes ab. Wie in Teil A Abschnitt I Nr. 4 dieser Begründung dargestellt, wird dieser Punkt zurzeit von der Landesregierung geprüft und bleibt daher einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten. Es sind diverse Rechts-, Verfahrens- und Kostenfragen ungeklärt, sodass nicht abzusehen ist, wann die Prüfungen abgeschlossen sein werden. In der Vergangenheit wurden bereits erste Gespräche mit den Bauverbänden sowie den kommunalen Spitzenverbänden geführt, aktuell erfolgen weitere Abstimmungen. Aus Sicht der Landesregierung konnte jedoch noch keine konsensfähige und entscheidungsreife Regelung zur Ermöglichung eines Unterschwellenrechtsschutzes erarbeitet werden, die Eingang in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren finden könnte.

Um die Einhaltung der Tariftreue- und Vergaberichtlinien zu gewährleisten, sind nach Auffassung des DGB regelmäßige Kontrollen unabdingbar. Die bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 1, wonach öffentliche Auftraggeber lediglich gehalten sind, Kontrollen durchzuführen, seien nicht nachvollziehbar. Es wird eine Prüfungsquote von mindestens 10 Prozent vorgeschlagen. Außerdem müsse eine schlagkräftige Infrastruktur bereitstehen und daher eine Sonderkommission, Prüfbehörde oder Ähnliches aufgebaut werden. Die IG BAU fordert die Einrichtung einer zentralen Kontrollgruppe. Diese müsse mit ausreichenden Kompetenzen zur eigenständigen Kontrolle und Sanktionierung ausgestattet sein und bei der Vergabe von Bauleistungen eng mit den tariflichen Sozialkassen zusammenarbeiten. Eine unabhängige, nicht weisungsgebundene zentrale Kontrollgruppe sei von ausschlaggebender Bedeutung und sollte ihre Kontrollfunktion autonom wahrnehmen. In einem ersten Schritt sollte verbindlich eine Quote für stichprobenartige Kontrollen von mindestens 10 Prozent vorgegeben werden. Auch die korrekte Abführung von Steuern sowie Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger und Beiträgen an die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes (z. B. Sozialkassen des Baugewerbes) sei engmaschig zu kontrollieren. Bei der Überprüfung der Zahlung der korrekten Tariflöhne seien die Tarifvertragsparteien der entsprechenden Tarifverträge mit einzubeziehen, denn sie verfügten über die notwendige Expertise und Praxiserfahrung, auch teilweise komplexere Fallkonstellationen zuverlässig zu klären. Unabhängig von den Kostenfolgen, die diese Vorschläge auslösen würden, legt die Koalitionsvereinbarung in den Zeilen 2108 und 2109 ausdrücklich fest, dass die geltenden Regelungen zu Mindestentgelten bei der Ausführung öffentlicher Aufträge sowie ihrer Kontrolle bestehen bleiben. Eine Änderung am Gesetzentwurf ist daher nicht vorgesehen.

Der DGB schlägt eine Erweiterung der Tariftreue nach § 5 Abs. 1 für repräsentativ geltende Tarifverträge auf sämtliche Bauaufträge vor. Auch nach Auffassung der IG BAU sollte das Niedersächsische Vergaberecht den Vergabestellen verbindlich vorschreiben, dass öffentliche Aufträge zumindest in der Bauwirtschaft und der Gebäudereinigung genauso wie im Öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben werden, die sich an die repräsentativen Tarifverträge halten und vollen Tariflohn zahlen. In der Praxis werden Tarifverträge in Betrieben mit Betriebsrat deutlich häufiger korrekt angewendet, sodass Betriebe mit Betriebsrat bei Ausschreibungen bevorzugt berücksichtigt werden sollten. Wie in dieser Begründung unter Teil A Abschnitt I Nr. 4 dargestellt, war die Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen der Bauindustrie bei der Vergabe öffentlicher

Aufträge bereits Gegenstand von diversen rechtlichen Prüfungen und Gesprächen der Landesregierung mit den Tarifpartnern. Aus Rechtsgründen ist keine Umsetzung möglich, sodass die Erweiterung der Tariftreue keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren finden kann.

Der DGB hält eine strikte Begrenzung der vertikalen Subunternehmervergabeketten auf drei Glieder für absolut erforderlich, weil in keiner Weise technische Gründe für mehr Glieder in einer Kette geltend gemacht werden können. Solche Praktiken dienen ausschließlich dem um sich greifenden Missbrauch von Werkverträgen, Lohndumping und dem Erschweren von Kontrollen. Zusätzlich solle in Zukunft bereits bei Angebotsabgabe aufgeführt werden, welche Leistungen an welche genau bezeichneten Subunternehmer vergeben werden sollen. Die Untervergabe unterliege damit jeweils der Genehmigung der ausschreibenden Stelle. Nur so könne sichergestellt werden, dass eine Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragnehmer auch durch die gesamte Nachunternehmerkette hinweg beurteilt werden kann. Die IG BAU kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine ausreichenden Regelungen zu Fragen der Subunternehmervergabe vorsieht. Damit erfülle er die Anforderungen der neuen EU-Vergaberichtlinien nicht. Die missbräuchliche Verwendung langer Subunternehmerketten ohne fachliche Rechtfertigung (z. B. arbeitsteiliges Vorgehen) müsse zumindest auf öffentlichen Baustellen effektiv unterbunden und auf eine nachvollziehbare Anzahl von maximal drei Gliedern begrenzt werden. Dabei sei sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen aus allen Ketten entfernt werden. Untervergaben dürften daher nur an Unternehmen erfolgen, die fachlich in der Lage sowie sachlich und personell dafür ausgestattet sind, zumindest erhebliche Teile des untervergebenen Auftrages selbst zu erledigen. Aus Sicht der Landesregierung ist jedoch kein Eingriff in die unternehmerische Freiheit und Flexibilität, gerade bei der Ausführung großer Aufträge, im vom DGB und der IG BAU vorgeschlagenen Umfang beabsichtigt. Auch wäre fraglich, ob die Begrenzung der Unterauftragsvergaben auf drei Stufen in der Ausführungspraxis tatsächlich für sämtliche Aufträge praktikabel und angemessen ist. Für eine „sozialverträgliche Beschaffung bzw. Ausführung von Bauleistungen“ sind bereits Regelungen in den §§ 4, 7, 8, 11, 13 und 14 NTVergG getroffen worden. Diese sind auch bei Einsatz von Nachunternehmern zu beachten. Die vorgeschlagenen Regelungen werden nicht als erforderlich angesehen und fließen daher nicht in den Gesetzentwurf ein.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft regt an, die Krankenhäuser von der Verpflichtung der Vereinbarung einer Vertragsstrafe gegenüber den Lieferanten gemäß § 15 Abs. 1 zu entbinden. Ersatzweise könne in § 15 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen werden, mit der normiert wird, dass der öffentliche Auftraggeber eine Vertragsstrafe vereinbaren soll, wenn er Gründe für die Annahme hat, dass die Einhaltung des § 4 Abs. 1 bzw. des § 5 Abs. 1 gefährdet ist. Hintergrund sei, dass es in der Praxis für die Krankenhäuser mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, mit den potentiellen Lieferanten die vorgesehenen Sanktionen zu vereinbaren. In den technisch hochspezialisierten Bereichen liege in aller Regel die Situation vor, dass nur sehr wenige Unternehmen für die Beschaffung infrage kommen. Die Krankenhäuser hätten hier gar nicht die Verhandlungsposition, um Vertragsstrafen einfordern zu können. In Bezug auf die abgegebene Stellungnahme ist allerdings zu beachten, dass nur für öffentliche Aufträge über Dienst- und Bauleistungen Erklärungen nach den §§ 4 und 5 erforderlich sind, Lieferleistungen sind nicht erfasst. Inhalt der Erklärungen ist die Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Entlohnungspflichten. Die in den §§ 4, 5 und 13 bis 15 NTVergG geforderte Übernahme dieser Pflichten in eine vertragliche Regelung wird nicht als Überforderung gesehen. Aus diesen Gründen werden keine Änderungen an den bisherigen Ausführungen im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz vorgenommen.

Der Verband kommunaler Unternehmen schlägt Erleichterungen bei der Vergabe von Aufträgen für den Ausbau der sogenannten „passiven Infrastruktur“ von Kommunikationsnetzen (Ausbau der Breitbandversorgung) im Unterschwellenbereich vor. Kommunale Unternehmen würden den Ausbau der passiven Infrastruktur häufig mit Arbeiten an anderen Versorgungsnetzen (Strom, Gas, Wärme oder Trinkwasser) oder Kanälen verbinden. Weitergehende Baumaßnahmen, die die Verlegung passiver Infrastrukturen für Breitbandnetze ermöglichen sollen, die aber nicht unmittelbar mit Arbeiten an anderen Versorgungsnetzen in Verbindung stehen, würden jedoch dadurch erschwert, dass für diese Baumaßnahmen grundsätzlich ein formelles und wenig flexibles Vergabeverfahren im Sinne einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung erforderlich wird. Bauarbeiten an bereits bestehenden Versorgungsnetzen könnten somit kaum mit anderen Bauarbeiten zum Breitbandausbau verknüpft werden. Der Verband schlägt daher vor, § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes um eine Ausnahme zum Breitbandausbau zu ergänzen. Im Sinne einer zweitbesten Lösung wäre es für den Verband auch denkbar, für die vorgenannten Aufträge bis zum Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwerts die freihändige Vergabe bzw. die Verhandlungsvergabe zu ermöglichen. Das Thema Digitalisierung und damit auch der Ausbau schneller Breitbandnetze sind für die Landesregierung von zentraler Bedeutung. Es wurde ein mit 1 Mrd. Euro ausgestattetes Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen eingerichtet. Dabei erfolgt der Breitbandausbau aus Zusammenspiel von eigenwirtschaftlichem Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen und dem geförderten Ausbau durch die öffentliche Hand. Allerdings ist das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz nicht danach ausgerichtet, auf aktuelle Fallgestaltungen und Bedarfe nach Vergabeerleichterungen zu reagieren. Eine gegebenenfalls temporäre Wertgrenzenerhöhung für die freihändige Vergabe in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) ist bereits anlässlich der notwendigen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen seinerzeit durchgeführt worden und ist insoweit auch für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der

Breitbandversorgung vergeben werden, gegebenenfalls ein geeigneter Weg, zur Erleichterung und Beschleunigung von Vergabeverfahren beizutragen. Derzeit können nach der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro freihändig vergeben werden. Das zuständige Fachministerium wird eine Anhebung dieses Wertes für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau prüfen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass mit der Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung in das Landesrecht die eVergabe ab dem 1. Januar 2020 auch im Unterschwellenbereich verpflichtend wird (§ 7 UVgO); nach der VOB/A 2019 bestimmt der Auftraggeber den Kommunikationsweg (§ 11 VOB/A 2019). Insbesondere kleinere Kommunen, auf die bislang die verpflichtende eVergabe aus dem Oberschwellenbereich keine Auswirkung gehabt hat, würden vor dem Hintergrund der zur Umsetzung der eVergabe erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen unter erheblichen Zeitdruck geraten. Von daher sollten wenigstens Übergangsvorschriften in Erwägung gezogen werden. Zur Gewährleistung eines harmonisierten und einheitlichen Verfahrens im Unterschwellenbereich regt die Arbeitsgemeinschaft darüber hinaus an, für den Liefer- und Dienstleistungsbereich von einer Übernahme des § 38 UVgO in Niedersachsen abzusehen und stattdessen eine der VOB/A 2019 entsprechende Regelung einzuführen. Wie dieser Begründung unter anderem in Teil A Abschnitt II zu entnehmen ist, wird die elektronische Vergabe und Kommunikation jedoch die Wirtschaft entlasten und zu Einsparungen bei den öffentlichen Auftraggebern sowohl auf Landesebene als auch bei den Kommunen führen. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde bereits im Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es ist seit Langem bekannt, dass das Land Niedersachsen die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung beabsichtigt (vgl. auch Landtagsdrucksache 17/7941). Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist eine elektronische Vergabe bereits verbindlich (vergleiche unter anderem §§ 53, 81 VgV). Daher sind keine Übergangsvorschriften oder abweichende Regelungen von § 38 UVgO vorgesehen.

Für die Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen Niedersachsen/Bremen sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen ist es fraglich, inwiefern der Gesetzgeber sicherstellt, dass von den Möglichkeiten des § 118 GWB Gebrauch gemacht wird und wann der Erlass konkreter Vorschriften zur Umsetzung des § 224 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – beabsichtigt ist. Der Gesetzentwurf regelt jedoch in § 3 Abs. 1 bereits die verbindliche Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung und damit auch die Anwendung des § 1 Abs. 3 UVgO, der wiederum § 118 GWB für entsprechend anwendbar erklärt. Für Bauleistungen regelt der Entwurf in § 3 Abs. 2 ebenfalls die entsprechende Anwendung des § 118 GWB, sodass durch den Änderungsentwurf des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes den Verbandsforderungen bereits entsprochen wird. § 224 SGB IX führt in Absatz 1 Satz 1 aus, dass Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten angeboten werden. Laut Satz 2 erlässt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften. Diese sind bisher noch nicht vorhanden. Entsprechende ausführende Bestimmungen erfolgen somit durch Verwaltungsvorschriften und sind nicht Bestandteil des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Dieser Punkt wird daher nicht im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen.

Bei der Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung im Landesrecht sollten nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen die weitergehenden „Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001“ berücksichtigt und insbesondere die Anwendbarkeit des § 3 der Richtlinien über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Blindenwerkstätten im Sinne der Richtlinie hinaus auch auf alle weiteren Unternehmen im Sinne des § 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO ermöglicht werden. Detailregelungen für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge werden jedoch nicht direkt in einem Landesgesetz getroffen, da es sich bei der zitierten Richtlinie vielmehr um eine Verwaltungsvorschrift auf Basis der §§ 56 und 58 des bis zum 30. Juni 2001 geltenden Schwerbehindertengesetzes (jetzt in den §§ 224 und 226 SGB IX geregelt) handelt. Die gesetzlichen Regelungen sind bereits vom Bund erlassen worden. Dieser Punkt kann somit keinen Eingang in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren finden.

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird aus der Praxis vermehrt angeregt, für den sogenannten „Direktkauf“ bei geringwertigen Aufträgen eine Wertgrenze von 5 000 Euro einzuführen. Direktkäufe finden jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes statt, da sie unterhalb des Eingangsschwellenwertes nach § 2 liegen. Somit kann die vorgeschlagene Regelung zum Direktkauf nicht in das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz aufgenommen werden.

Der Verband kommunaler Unternehmen schlägt mit Verweis auf Regelungen in Nordrhein-Westfalen die Anhebung des Schwellenwertes, bis zu dem freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben zulässig sind, in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung auf 100 000 Euro vor. Veränderungen an der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung sind allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens, sodass der Vorschlag nicht aufgegriffen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 2 Anwendungsbereich):

Buchstabe a

Der geschätzte Auftragswert, ab dem das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz von den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern anzuwenden ist, wird von 10 000 Euro auf 25 000 Euro angehoben. Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die 18. Wahlperiode sieht in Kapitel 13 – Vergaberecht – eine Anhebung des Eingangswertes zur Entlastung der Kommunen auf 20 000 Euro vor. Der nun im Gesetzentwurf enthaltene Eingangsschwellenwert von sogar 25 000 Euro berücksichtigt, dass die jetzt einzuführende Unterschwellenvergabeordnung diesen Auftragswert als Eingangsschwelle für die verpflichtende E-Vergabe und E-Kommunikation (§ 38 Abs. 4 UVgO) und die abschließende Vergabebekanntmachung (§ 30 Abs. 1 UVgO) nennt. Der Betrag von 25 000 Euro ist zudem der Wert, der in § 2 Abs. 2 der Vergabestatistikverordnung die Eingangsschwelle für die Pflicht zu statistischen Berichtspflichten begründet. Schon bisher hat die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung die Freihändige Vergabe bis zu dieser Summe zugelassen.

Entsprechend dient die vorgeschlagene Anhebung des Auftragswertes, ab dem das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz anzuwenden ist, der Vereinheitlichung und Harmonisierung mit anderen schon bestehenden vergaberechtlichen Wertgrenzen. Zukünftig muss neben den sogenannten EU-Schwellenwerten nur noch ein weiterer Schwellenwert berücksichtigt werden. So kann die mit der Anhebung des Eingangswertes des Gesetzes angestrebte Entlastung der Kommunen bestmöglich umgesetzt werden.

Unterhalb der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes richtet sich das Verfahren zum Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Diese verpflichten zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und enthalten Vorgaben zum Verfahren durch unmittelbare Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen oder entsprechende Verwaltungsrichtlinien. Die Anwendung strategischer Vergabekriterien und damit die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung bleiben weiterhin möglich, sie können im Rahmen des Leistungsbestimmungsrechts effektiv ausgestaltet werden. Auch haben die öffentlichen Auftraggeber nach dem novellierten allgemeinen Vergaberecht das ausdrückliche Recht, die Einhaltung der Tariftreue und des Mindestlohnes bereits bei Angebotsabgabe zu prüfen und Angebote auszuschließen. Dieses Recht zur Überprüfung kann durch vertragliche Regelungen zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen auch während der Vertragslaufzeit sichergestellt werden. Zum Zweck des Bürokratieabbaus ist es daher gerechtfertigt, bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro (bisher 10 000 Euro) das Erfordernis zur Abgabe einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung entfallen zu lassen.

Die weiteren Änderungen sollen klarstellen, dass auch die Vergabe von Rahmenvereinbarungen den Vorschriften des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes unterfällt. Dies war bisher nur mithilfe mehrerer systematischer Rückschlüsse aus den ausdrücklichen Regelungen des § 2 Abs. 1 NTVergG zu ermitteln. Auch die Unterschwellenvergabeordnung, auf die zukünftig verwiesen werden soll, führt anders als die VOL/A in § 1 Abs. 1 die Rahmenvereinbarung ausdrücklich mit auf. Gleichzeitig soll der Geltungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes auch durch eine Verweisung auf § 103 Abs. 1 bis 5 GWB anstatt auf § 103 GWB insgesamt präzisiert werden. So wird ganz unzweifelhaft deutlich, dass das Gesetz lediglich keine Anwendung auf die in § 103 Abs. 6 GWB geregelten Wettbewerbe findet, die auch nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NTVergG ausgenommen werden. In der Folge ist die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NTVergG nunmehr – ebenso wie bislang schon die entsprechende Regelung zu Konzessionen – nur noch deklaratorisch.

Der neue Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der ausdrücklichen Aufnahme der Rahmenvereinbarung in § 2 Abs. 1 Satz 1 NTVergG. Die in Wortlaut und Systematik dem § 103 Abs. 5 Satz 2 GWB nachgebildete Regelung stellt klar, dass die Vergabe von Rahmenvereinbarungen denselben Regelungen folgt wie die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Dies macht es entbehrlich, die Rahmenvereinbarungen in allen nachfolgenden Vorschriften ergänzend mit in den Regelungstext aufzunehmen.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens begrüßt die Anhebung des Auftragswertes. Neben der Harmonisierung mit korrespondierenden Vorschriften (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung, Vergabestatistikverordnung) sei die Anhebung praxisorientiert und werde sich entlastend auf die öffentlichen Auftraggeber auswirken. Die IHK Niedersachsen begrüßt die Anhebung des Auftragswertes ebenfalls vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung und Harmonisierung mit anderen vergaberechtlichen Schwellenwerten und dem damit verbundenen Bürokratieabbau. Auch seitens des Verbandes kommunaler Unternehmen und der Architektenkammer Niedersachsen wird die Anhebung begrüßt.

Eine noch deutlichere Entlastung von Auftragnehmern und Auftraggebern ließe sich nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens durch eine Anhebung des Auftragswertes auf 100 000 Euro erreichen. Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft begrüßt ausdrücklich die Anhebung des Auftragswertes von 10 000 Euro auf 25 000 Euro, gibt jedoch zu bedenken, dass diese Anhebung vor dem

Hintergrund der im Krankenhausbereich zu beschaffenden Liefer- und Dienstleistungsaufträge noch zu gering ausfallen könnte und den Anforderungen des klinischen Alltags und den damit verbundenen Herausforderungen wenig gerecht wird.

Dagegen wird die Anhebung des Auftragswertes auf 25 000 Euro vom Baugewerbe-Verband Niedersachsen kritisch beurteilt, da der Wirkungsbereich des Gesetzes schrumpft. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen sieht die Erhöhung des Auftragswertes auf 25 000 Euro ebenfalls äußerst kritisch und weist darauf hin, dass zum Beispiel Aufträge aus dem Malerhandwerk oder viele Aufträge im Elektrohandwerk wegen der geringen Einzelaufträge aus dem Geltungsbereich „herausgeregelt“ werden. Im Übrigen stellten die Regelungen der VOB/A zum Beispiel in § 6 a Abs. 5 auf die Wertgrenze von 10 000 Euro ab. Der Erhöhungsschritt sei zu hoch und mit dem politischen Anspruch, für Transparenz und Chancengleichheit zu sorgen, nicht vereinbar. Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen lehnt die Anhebung des Schwellenwertes für eine Ausschreibungspflicht ausdrücklich ab, da eine solche Anhebung das Herausfallen einer Vielzahl von Aufträgen und geplanten Vorhaben – nicht nur im Bau- und Ausbaugewerbe, sondern auch im Dienstleistungssektor – aus der Ausschreibungspflicht bedeute. Mit Verweis auf eine Erhebung der Landesvereinigung Bauwirtschaft wird insbesondere auf das Maler- und Elektrohandwerk verwiesen. Außerdem stellt der Verband die Wertgrenze von 10 000 Euro in § 6 a VOB/A heraus. Auch der Bauindustrieverband kritisiert die Anhebung und weist darauf hin, dass das Vergaberecht nicht nur ein Instrument zur effizienten und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln darstellt, sondern auch der Korruptionsbekämpfung dient. Der DGB lehnt die vorgesehene Erhöhung des Schwellenwertes entschieden ab, da sich hierdurch die Zahl der Aufträge, die nicht unter den Geltungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen, deutlich erhöhen werde. Dies führe zur Absenkung von Standards. Zudem habe sich die Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, den Schwellenwert „nur“ auf 20 000 Euro zu erhöhen. Der Ingenieurkammer Niedersachsen erscheint die Anhebung des Schwellenwertes als recht hoch. Sie befürchtet, dass die Grundsätze der Vergabe, insbesondere für Transparenz und Chancengleichheit zu sorgen, nicht hinreichend umgesetzt werden. Angesichts von Regelungen in der VOB/A, in denen eine Wertgrenze von 10 000 Euro enthalten sei, regt die Kammer an, die vorgesehene Anhebung zu überdenken. Es sollte nach wie vor gelten, so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Würden die Schwellenwerte zu hoch gesetzt, würde ein breiter Bereich aus dem Anwendungsbereich herausfallen, was sich für die gesamte Vergabepaxis nachteilig auswirken könnte.

Die Anhebung des Eingangsschwellenwertes ist im Koalitionsvertrag vereinbart. Die Gründe für den seitens der Landesregierung festgelegten Wert in Höhe von 25 000 Euro sind ausführlich obenstehend sowie auch in Teil A Abschnitt I Nr. 3 dieser Begründung dargestellt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass unterhalb der Eingangsschwelle des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes insbesondere für die Gebietskörperschaften die haushaltsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, welche ebenfalls zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung verpflichten und Verfahrensregelungen treffen. Bezüglich der in den Stellungnahmen erwähnten Wertgrenze von 10 000 Euro in § 6 a Abs. 5 VOB/A ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Wertgrenze zum möglichen Verzicht auf Eignungsnachweise handelt. Es ist keine Grenze, die die Anwendung von Vergaberegeln insgesamt bestimmt. Die Wertgrenzen sind somit nicht vergleichbar. Daher erfolgt keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

In den Fällen, in denen der Bund im Rahmen seiner Regelungskompetenzen haushaltsrechtliche Vorgaben für den Abschluss von Verträgen macht, ist für das Landesvergaberecht kein Raum. Das Gesetz gilt mithin nicht für Aufträge, die nach bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften vergeben werden. Es soll klargestellt werden, dass diejenigen niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber in Erfüllung ihrer Aufgaben, bei denen sie die Bundeshaushaltsordnung oder sonstige haushaltsrechtliche Bundesvorschriften anzuwenden haben, nicht dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und den hierzu ergangenen Verordnungen unterfallen.

Hierbei handelt es sich nicht zwingend um die Vergabe öffentlicher Aufträge im Namen oder im Auftrag des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NTVergG. In der Vergangenheit kam es zum Beispiel bei kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie bei Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuchs unter Landesaufsicht (z. B. AOK, Gemeindeunfallversicherungsverband, Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen bzw. Braunschweig-Hannover), die unter die (Bundes-)Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung fallen, zu Rechtsunsicherheiten bezüglich der Frage der Anwendbarkeit des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen (insbesondere Niedersächsische Wertgrenzenverordnung) und in der Folge sogar zu Rügen des Bundesrechnungshofes. Diese Rechtsunsicherheit soll nun beseitigt werden, indem klargestellt wird, dass das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz bei Vergaben, die dem Haushaltsrecht des Bundes unterliegen, keine Anwendung findet.

Doppelbuchstabe bb

Auf öffentliche Aufträge, die durch einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB (bestimmte Empfänger von Subventionen) oder durch einen Sektorenauftraggeber (§ 100 GWB) vergeben werden, bei denen der geschätzte Auftragswert **unterhalb der EU-Schwellenwerte** liegt, soll das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz zukünftig keine Anwendung mehr finden.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte verpflichtet § 99 Nr. 4 GWB die betroffenen Zuwendungsempfänger weiterhin zur Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen; Auftragsvergaben von Sektorenauftraggebern unterliegen dem Sonderregime der Sektorenverordnung. § 2 Abs. 3 und 5 NTVergG verpflichtet die oben genannten Zuwendungsempfänger und Sektorenauftraggeber im Rahmen der landesrechtlichen Möglichkeiten weiterhin, oberhalb der EU-Schwellenwerte das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz inklusive der hier geregelten sozialen und ökologischen Kriterien anzuwenden. Auch stellt die neue Nummer 4 klar, dass Aufträge, die durch Sektorenauftraggeber vergeben werden, auch dann unter das Gesetz fallen, wenn es sich um Aufträge nach § 2 Abs. 4 NTVergG im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 handelt. Denn für diese Dienstleistungsaufträge sind nach der unmittelbar geltenden EU-Verordnung unabhängig von dem Erreichen von Schwellenwerten vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten; hierbei sollen konsequenterweise auch die strategischen Vergabekriterien des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes – neben der Tariftreue auch die weiteren sozialen und ökologischen Kriterien – beachtet werden.

Die zusätzliche Herausnahme der oben genannten Aufträge aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vor allem auch durch den Umstand gerechtfertigt, dass die den Abschnitt 1 der VOL/A ersetzende Unterschwellenvergabeordnung bewusst für die „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber konzipiert worden ist – also für all jene, die auch sonst nach der Bundeshaushaltsordnung, den Landeshaushaltsordnungen oder den entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Kommunen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnungen anwenden müssen. Das sind vor allem die Landesdienststellen und Kommunen und ihre direkten Einrichtungen und gerade nicht Zuwendungsempfänger und Sektorenauftraggeber. Diese Auftraggeber verpflichtet auch der Bund nicht zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung. Nach Gleichschaltung der vergabespezifischen Mindestentgeltvorgaben mit den bundesgesetzlichen Vorschriften seit dem 1. Juli 2016 entsteht, bezogen auf die Pflicht der Unternehmen zur Zahlung von Mindestentgelten, keine Regelungslücke. Es entfällt die Pflicht (nicht aber die Möglichkeit), bei Angebotsabgabe eine entsprechende Erklärung abzugeben sowie Kontrollen und Sanktionen vertraglich zu vereinbaren. Dies ist in Abwägung mit den Zielen der Entbürokratisierung und dem Vermeiden zusätzlicher Erschwernisse für die betroffenen Auftraggeber, die zudem nur wenige Vergaben durchführen und hierfür auch eigene Mittel einsetzen, hinzunehmen.

Zu den Gründen im Einzelnen:

- a) Aufträge von Empfängern von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB, deren Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt

Nach § 99 Nr. 4 GWB werden auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts einzelfallbezogen öffentliche Auftraggeber, wenn sie für bestimmte Maßnahmen Mittel von öffentlichen Stellen (z. B. Gebietskörperschaften) erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden. Die Maßnahmen sind (abschließend):

- Tiefbaumaßnahmen,
- die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder
- damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe.

Im Rahmen der Evaluation des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes in 2016 forderte unter anderem der LandesSportBund Niedersachsen e. V., die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB wieder vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen auszunehmen. Andere Stellen – darunter auch verschiedene Mitglieder des Landtags – trugen vor, dass auch LEADER-Projekträger, bei denen es sich ebenfalls häufig um Vereine handelt, mit der Anwendung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes Schwierigkeiten hätten und hierdurch teilweise sogar die Realisierung regionaler Projekte gefährdet sei.

Wie oben ausgeführt, sind Zuwendungsempfänger im Sinne des § 99 Nr. 4 GWB nicht generell zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet, sondern nur bei bestimmten Maßnahmen und einer bestimmten Förderquote. Die betroffenen juristischen und privaten Personen, die im Vereinsbereich in nennenswertem Umfang auf den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte angewiesen sind, halten daher in der Regel keine vergaberechtliche Expertise vor, sodass sie mit der Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften überfordert sind. Gleichwohl haben sie vor dem Hintergrund der lediglich anteiligen Finanzierung durch die öffentliche Hand ein Eigeninteresse an einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Die kritische Abwägung,

ob die beschriebenen Nachteile durch den Gesetzeszweck gerechtfertigt sind, hat ergeben, dass die Verpflichtung der Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB zur uneingeschränkten Einhaltung des Landesvergaberichts bei unterschwelligen Vergaben nicht verhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt ist.

Zukünftig sollen unterhalb der EU-Schwellenwerte wieder (wie vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes) ausschließlich die Zuwendungsgeber festlegen, unter welchen Vergabebedingungen sie zweckbestimmte Mittel an Dritte geben. Dies ist auch ein erster Schritt zur Harmonisierung der Landesvergabevorschriften mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die aktuelle Wahlperiode in Kapitel 13 (Vergaberecht) festgelegt worden ist. Die zuständigen Ministerien haben parallel dazu ein Verfahren angestoßen, die Zuwendungsbestimmungen des Landes zu aktualisieren und unter Berücksichtigung der Aussagen in der Koalitionsvereinbarung zu überarbeiten. Für den Bereich der europäischen Strukturfonds EFRE und ESF wurde bereits ein dahingehend angepasster Runderlass zur ANBest-EFRE/ESF (siehe oben) veröffentlicht. Dieses Gesamtmaßnahmenpaket führt neben einem Abbau von Bürokratie insgesamt auch zu Rechtsklarheit und damit auch Rechtssicherheit, da die Zuwendungsempfänger nach § 99 Nr. 4 GWB zukünftig nur noch durch den Zuwendungsbescheid statt bisher durch zwei – teils divergierende – Vorgaben an Regelungen zur Vergabe gebunden werden. Es ist auch deshalb sinnvoll, nur eine Regelung in den Spezialvorschriften für Zuwendungsempfänger, das heißt im Zuwendungsrecht, zu treffen, da dieses anders als das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz uneingeschränkt für alle Zuwendungsempfänger Anwendung findet und nicht nur für eine kleine Gruppe von Zuwendungsempfängern.

Wie oben bereits ausgeführt, verschärfen sich die in der Evaluation festgestellten Schwierigkeiten für die Zuwendungsempfänger nach § 99 Nr. 4 GWB noch durch die Ablösung der VOL/A durch die Unterschwellenvergabeordnung, die mit ihren detaillierten Verfahrensregelungen regelmäßige Vergaben voraussetzt und den Vergabestellen beispielsweise auch die Implementierung elektronischer Kommunikations- und Vergabesysteme auferlegt. Ein Beispiel hierfür ist die Einführung der E-Vergabe (ebenso in der VOB/A), zu deren Umsetzung bestimmte technische Standards bei den Vergabestellen erforderlich sind. Deren Anschaffung ist Privaten nicht zuzumuten.

- b) Aufträge durch Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB, deren Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt

Sektorenauftraggeber gemäß § 100 GWB sind zum einen öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nrn. 1 bis 3 GWB, wenn sie eine Sektorentätigkeit im Bereich Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme, Verkehrsleistungen, Häfen und Flughäfen oder fossiler Brennstoffe gemäß § 102 GWB ausüben. In den Fällen, in denen diese öffentlichen Auftraggeber keine Sektorentätigkeit ausüben, unterliegen sie weiterhin dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Bei der zweiten Gruppe von Sektorenauftraggebern handelt es sich hingegen um natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit ausüben. Diese Gruppe ist ebenso wie die oben genannten Zuwendungsempfänger sonst nicht zur Anwendung von Vergaberecht verpflichtet und gegebenenfalls ebenso hiermit überfordert. Für sie gilt, bezogen auf die (insbesondere) neuen technischen Anforderungen der Unterschwellenvergabeordnung (sowie der VOB/A) gegenüber der VOL/A sowie die fehlende vergaberechtliche Expertise, dasselbe wie für die Zuwendungsempfänger.

Beide Gruppen von Sektorenauftraggebern sind aber (anders als die Zuwendungsempfänger nach § 99 Nr. 4 GWB) noch nicht einmal überschwellig an die Vergabeverordnung, an der sich die Unterschwellenvergabeordnung inhaltlich und strukturell orientiert, gebunden. Denn nach dem Willen des europäischen Richtliniengebers kommt dem Sektorenvergaberecht innerhalb des Vergaberichts eine Sonderstellung zu. Die Bindung an die Unterschwellenvergabeordnung würde daher zusätzlich noch dazu führen, dass sie bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte einem strengeren Vergaberegime unterlägen als bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte, wo sie die Sektorenverordnung anwenden. Diese trägt den besonderen Markt- und Wettbewerbsverhältnissen im Bereich der Sektorentätigkeit Rechnung. Bei den Sektorentätigkeiten stehen Auftraggeber, die vergaberechtliche Bestimmungen einhalten müssen, in direkter Konkurrenz zu und im permanenten Wettbewerb mit – zum Teil großen – Unternehmen, die nicht an vergaberechtliche Bestimmungen gebunden sind. Dieser Benachteiligung sind die europäischen Richtliniengeber – und in Umsetzung der EU-Richtlinien auch der Bund – durch die Einführung eines Sonderregimes für die Sektorenauftraggeber begegnet. Die Unterschwellenvergabeordnung berücksichtigt aber gerade nicht die Besonderheiten der überschwellig geltenden Sektorenverordnung. § 1 Abs. 2 UVgO enthält – im Gegensatz zu anderen Ausnahmetatbeständen – noch nicht einmal die besonderen Ausnahmen für Sachverhalte, die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusätzlich für Sektorenauftraggeber vorsieht. Entsprechend haben weder der Bund noch die übrigen Bundesländer die Sektorenauftraggeber an die Unterschwellenvergabeordnung gebunden und planen dies in den Fällen, in denen diese noch zur Anwendung gebracht werden muss, auch nicht.

Niedersachsen schließt sich dem Bund und anderen Bundesländern mit der vorliegenden Gesetzesnovelle an, da eine Bindung der Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB an die Unterschwellenvergabeordnung vor dem dargestellten Hintergrund unverhältnismäßig wäre. Auch die Sektorenauftraggeber haben

selbstverständlich ein Eigeninteresse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und unterliegen gleichzeitig auch der Überprüfung und Überwachung durch die Regulierungsbehörden (z. B. Betreiber von Gas- und Stromverteilnetzen).

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft sowie der Landessportbund Niedersachsen begrüßen die Herausnahme von Aufträgen von bestimmten Empfängern von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB und bestimmten Sektorenauftraggebern nach § 100 GWB aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt, dass in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 keine Änderung vorgesehen ist. Die Architektenkammer Niedersachsen erachtet die Reduzierung des Anwendungsbereichs auf klassische öffentliche Auftraggeber bzw. die Herausnahme von Auftraggebern nach § 99 Nr. 4 GWB unterhalb der EU-Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich als sinnvoll. Die IHK Niedersachsen hält die Herausnahme der Zuwendungsempfänger und Sektorenauftraggeber ebenfalls für sinnvoll, da zum einen für Sektorenauftraggeber sichergestellt wird, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte keine schärferen Vergaberegeln gelten als oberhalb der Schwellenwerte nach der Sektorenverordnung und zum anderen bei Zuwendungsempfängern die häufig ehrenamtlich tätigen Mitglieder der betroffenen Vereine bzw. Projektträger mit den vergaberechtlichen Anforderungen oftmals überfordert sind und die Verantwortung bzw. eine eventuelle Haftung für mögliche Vergabefehler nicht übernehmen können. Auch der Verband kommunaler Unternehmen begrüßt die neue Ausnahme für Sektorenauftraggeber. Sektorenauftraggeber seien bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte den Schwellenwert zur Anwendung des EU-Vergaberechts erreichen oder überschreiten, nicht an die Vorgaben der Vergabeverordnung gebunden, sondern an die weniger strengen Vorgaben der Sektorenverordnung. Es sei daher folgerichtig, die Sektorenauftraggeber von der Unterschwellenvergabeordnung, die teilweise strengere Vorgaben enthält als die Sektorenverordnung, freizustellen. Für Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs, die gemäß § 2 Abs. 4 NTVergG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sollten die bisherigen Erleichterungen für Sektorenaufträge nach § 5 NWertVO bestehen bleiben. Die Herausnahme von Sektorenauftraggebern nach § 100 GWB unterhalb der EU-Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich wird ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Flughäfen (ADV) begrüßt, da die Unterschwellenvergabeordnung die Besonderheiten in der Sektorenverordnung sowie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht berücksichtigt. Niedersachsen Ports begrüßt die Novellierung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in dargestelltem erforderlichen Umfang. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft unterstützt ausdrücklich, dass künftig öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte von Sektorenauftraggebern nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes fallen sollen. Dies sei ein wichtiger Schritt für den Bürokratieabbau und für die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen bei den betroffenen Unternehmen. Unter anderem bei den kommunalen Versorgungsunternehmen handele es sich um natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die im freien Wettbewerb mit zahlreichen Unternehmen am Strom- und Gasmarkt stehen. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt hätten wiederholt den intensiven Wettbewerb auf diesen Märkten in ihren Monitoringberichten bestätigt. Die im Wettbewerb zu den kommunalen Stadtwerken agierenden Unternehmen unterlägen in der Regel nicht den landesrechtlichen Vergabevorschriften, da sie ihren Sitz außerhalb Niedersachsens haben oder als private Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich fallen. Die bisherige Einbeziehung der Sektorenauftraggeber in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes erscheine als unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

Dagegen wird die Herausnahme von Auftraggebern nach § 99 Nr. 4 GWB vom Baugewerbe-Verband kritisch beurteilt und erscheint diesem nur unter der Voraussetzung vertretbar, dass es sich um kleinere Fördermaßnahmen handelt. Daher soll ein Schwellenwert für Auftragswerte bei 100 000 Euro eingeführt werden. Der Bauindustrieverband widerspricht ebenfalls der Herausnahme von Sektorenauftraggebern und Empfängern von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB. Bezüglich der Sektorenauftraggeber wird insbesondere kritisiert, dass unterhalb der Schwellenwerte gar keine Regelungen des Vergaberechts mehr gelten würden. Mit Verweis auf einen Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen wird auch die Herausnahme von öffentlichen Auftraggebern gemäß § 99 Nr. 4 GWB kritisiert und eine Wertgrenze von etwa 100 000 Euro Auftragswert vorgeschlagen. Die Unternehmerverbände schließen sich dieser Einschätzung vollumfänglich an. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft kritisiert die Herausnahme von Subventionsempfängern unterhalb der EU-Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Die Auftragsvolumengrenze für Bauaufträge sei viel zu hoch und in keiner Weise mit „Entbürokratisierung“ zu rechtfertigen, da bestimmte Baumaßnahmen somit bis zum Auftragswert von 5,1 Mio. Euro ohne die Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes abgewickelt werden. Gerade beim Umgang mit Subventionsempfängern sei die Notwendigkeit nach Transparenz im Verfahren gestiegen. Es wird daher die Aufnahme einer Wertgrenze von 100 000 Euro vorgeschlagen. Die Notwendigkeit der Herausnahme der Empfänger von Subventionen nach § 99 Nr. 4 GWB und der Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB unterhalb der EU-Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes ist auch aus Sicht des DGB nicht gegeben und unverhältnismäßig. Es handele sich bei den in § 99 Nr. 4 GWB genannten Tätigkeiten zum überwiegenden Teil um Projekte einer Größenordnung, die das Vorhandensein eines erheblichen finanziellen, technischen und planerischen Know-Hows voraussetzen. Eine Überforderung der Auftraggeber durch

vergaberechtliche Richtlinien könne deshalb in der Mehrzahl der Fälle nicht geltend gemacht werden. Die Herausnahme großer Bauprojekte, die von Subventionsempfängern in Auftrag gegeben werden, werde gute Arbeits- und Entgeltbedingungen für die davon betroffenen Beschäftigten gefährden. Die Überforderung von kleinen Sportvereinen und LEADER-Projekträgern bei überschaubaren Projekten sei jedoch durchaus nachvollziehbar. Daher wird seitens des DGB eine Regelung vorgeschlagen, die Sportvereine und Bezieher von LEADER-Mitteln bis zu einem Grenzwert von 50 000 Euro von den Vergabevorschriften ausnimmt. Ebenso lehnt der DGB die beabsichtigte unterschwellige Befreiung aller Sektorenauftraggeber vom Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz ab. Durch sie werde die öffentliche Daseinsvorsorge gewährleistet. Sie vergeben regelmäßig Aufträge mit sehr hohen Auftragswerten und seien damit eine tragende Säule der Wertschöpfung in Niedersachsen. Angesichts des Auftrags- und Finanzvolumens könne hier eine Überforderung der jeweiligen Betriebe durch die rechtlichen Anforderungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht geltend gemacht werden.

Zwar fallen Empfänger von Subventionen unterhalb der EU-Schwellenwerte zukünftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, allerdings gelten die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, die auch Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen und der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung enthalten. Kerngedanke der geplanten Gesetzesänderung ist, dass Regelungen zur Vergabe von Aufträgen ausschließlich vom Zuwendungsgeber durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Diese können für einen Neubau in Millionenhöhe auch umfassender sein als zum Beispiel für eine kleine Baumaßnahme an einem Vereinsheim. Zukünftig sollen unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht mehr zwei Regelwerke parallel nebeneinander gelten, sondern ein mit Zuwendungen gefördertes Vorhaben nur einem Regime unterworfen sein. Die Gesetzesänderung bedeutet jedoch gerade nicht, dass hierfür keine Regelungen mehr zur Vergabe von Aufträgen vorhanden sind. Die von einigen Verbänden vorgeschlagene Einführung von Wertgrenzen würde die bisher aufgrund der zwei anzuwendenden Regelwerke entstehenden Probleme nicht auflösen. Aus diesen Gründen erfolgt keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Wie bereits in der obenstehenden Begründung herausgestellt, berücksichtigt die Unterschwellenvergabeordnung nicht die Besonderheiten in der Sektorenverordnung, sodass die Anwendung zu schärferen Regelungen im Unterschwellenbereich im Vergleich zu Vergaben über dem EU-Schwellenwert führen würde. Darüber hinaus stehen Sektorenauftraggeber häufig in direkter Konkurrenz und im Wettbewerb mit privaten Unternehmen, die nicht an das Vergaberecht gebunden sind (z. B. die Stadtwerke im Bereich Energie). Hierdurch haben Sektorenauftraggeber bereits ein hohes Eigeninteresse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Unternehmensführung. Sofern öffentliche Stellen wie Kommunen Beteiligungen an einem solchen Unternehmen halten, könnten über diesen Weg ebenfalls Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen gemacht werden. Die Gesetzesnovelle hat auch das Ziel, Benachteiligungen zu vermeiden. Daher erfolgt diesbezüglich ebenfalls keine Änderung des Gesetzentwurfs.

Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung, dass im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs alle Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – ab einem geschätzten Auftragswert von 25 000 Euro (siehe Buchstabe a) – dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz unterfallen, und zwar unabhängig davon, ob sie (auch) öffentliche Aufträge im Sinne des § 103 Abs. 1 bis 5 GWB und des § 104 GWB darstellen. Die bisherige Formulierung ist insoweit unklar, als die Bezugnahme auf Absatz 1 auch in dem Sinne verstanden werden könnte, dass nicht nur der dort genannte Eingangsschwellenwert zur Anwendung des Gesetzes, sondern auch der dort verwendete Begriff des öffentlichen Auftrags in Absatz 4 hineinzulesen ist. Da der Begriff des Dienstleistungsauftrags in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 aber weiter gefasst ist als im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und etwa auch Konzessionen und sogenannte Direktvergaben einschließt, wäre nach diesem Verständnis das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz nur auf einen Teil der Dienstleistungsaufträge nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anwendbar. Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes im Bereich des Öffentlichen Personenverkehrs auf Dienstleistungsaufträge im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen war und ist aber nicht beabsichtigt (vergleiche Begründung zum Gesetzentwurf von 2013 – Landtagsdrucksache 17/259, Seite 11).

Diese Rechtsunsicherheit war vom Gesamtverband Verkehrsgewerbe in der vorangegangenen Verbandsanhörung zu Recht bemängelt worden (vergleiche Nummer 3 im 1. Nachtrag zur Vorlage 1 zu Drs. 17/5328 und Vorlage 11 zu Drs. 17/7941) und soll mit der Entwurfsformulierung beseitigt werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die Einführung des Schwellenwertes von 25 000 Euro lehnt der DGB mit der gleichen Begründung wie zu § 2 Abs. 1 (siehe Nummer 1 Buchst. a) ab. Unter Berücksichtigung der Bewertung der Stellungnahmen in § 2 Abs. 1 wird der bisher vorgesehene geschätzte Auftragswert jedoch beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 3 Anzuwendende Vorschriften; Wertgrenzen):

Buchstabe a

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift werden neu strukturiert, indem zwischen den anzuwendenden Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (Absatz 1) und Bauaufträgen (Absatz 2) unterschieden wird. Der neue Absatz 1 verpflichtet die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung anzuwenden. Die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt die bisherige VOL/A (Abschnitt 1), auf die das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz bislang Bezug nahm.

Die Verweise im bisherigen Absatz 1 auf Vorschriften im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der bis zum 17. April 2016 geltenden Fassung können entfallen. Die Unterschwellenvergabeordnung ist inhaltlich und strukturell in Anlehnung an die (neue) Vergabeverordnung konzipiert worden. Die bisher in Bezug genommenen allgemeinen Vergabegrundsätze des § 97 Abs. 1 bis 5 GWB (alte Fassung – a. F.) finden sich entsprechend unmittelbar in der Unterschwellenvergabeordnung.

§ 100 Abs. 2 GWB (a. F.) regelte Ausnahmen vom Anwendungsbereich, die jetzt in mehreren Paragraphen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgelegt werden, auf die § 1 Abs. 2 UVgO verweist. Für die Vergabe von Bauaufträgen sollen diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich durch den neuen Absatz 2 geregelt werden, sofern sie auch für diese relevant sind.

Absatz 2 regelt die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte. Ziel der Regelung in Satz 1 ist es, die für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für alle Vergaben geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich auch auf alle Vergaben im Unterschwellenbereich anzuwenden. Vergaben, die überschwellig nicht unter den Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, sollen auch nicht nach den Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes bzw. des Abschnitts 1 der VOB/A erfolgen. § 1 Abs. 2 UVgO übernimmt diese Ausnahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (siehe oben). Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in Abschnitt 1 der VOB/A nicht. Es ist jedoch nicht darstellbar, an Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte höhere Anforderungen zu stellen als an Vergaben oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte. Daher sollen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch für Unterschwellenvergaben von Bauaufträgen implementiert werden, sofern sie für diese eine Relevanz besitzen. Gleiches gilt für die in § 1 Abs. 3 UVgO geregelte entsprechende Anwendung der Regelung zu bestimmten Auftragnehmern (Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und ähnliche) vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 GWB.

Zudem sollen wie bisher (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB a. F.) auch bei der Ausführung von Bauaufträgen Anforderungen an die Auftragsausführung (§ 128 Abs. 2 GWB) gestellt werden können. Analog zu § 45 Abs. 1 UVgO wird durch den Verweis auf § 128 Abs. 1 GWB die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere von Mindestarbeitsbedingungen, auch für Bauaufträge verbindlich gemacht.

In Satz 2 wird entsprechend der bisherigen Fassung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Allgemeine Bestimmungen für anwendbar erklärt.

Der Vorstand des Deutschen Vergabeausschusses (DVA) hat am 31. Januar 2019 die Aktualisierung der VOB/A beschlossen. Diese wurde am 19. Februar 2019 im Bundesanzeiger (BAnz AT 19.02.2019 B2) veröffentlicht. Im Wesentlichen sind folgende Anpassungen im Abschnitt 1 der VOB/A vorgenommen worden:

- Einführung des Gleichrangs von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3 a Abs. 1),
- Anhebung der Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf 100 000 Euro bzw. 1 Mio. Euro (§ 3 a Abs. 2 und 3), diese Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet und gilt nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken,
- Ermöglichung eines Direktauftrags bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 3 a Abs. 4),
- Klarstellungen beim Nachweis der Eignung (§§ 6 a und 6 b) sowie Erleichterungen bis zu einer Wertgrenze von 10 000 Euro (§ 6 a Abs. 5),
- Einführung einer Regelung zur Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote (§ 8 Abs. 2 Nr. 4),
- Ergänzungen bei den Bestimmungen zur Auftragsbekanntmachung (§ 12),
- Anpassung der Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen (§ 16 a),
- Ergänzungen bei der Wertung von Angeboten (§ 16 d) und
- Aufnahme von Regelungen für Vergaben im Ausland (§ 24).

Durch die beabsichtigte Aktualisierung nimmt das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz bei Bauaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte – anstelle der VOB/A 2016 – auf die derzeit aktuellste Fassung des Abschnitts 1 der VOB/A Bezug. Die vom DVA beschlossenen Anpassungen finden somit auch für niedersächsische öffentliche Auftraggeber Anwendung. Entsprechende Aktualisierungen sind in der Vergangenheit bereits mehrfach im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz vorgenommen worden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Zu § 3 Abs. 1:

Die IHK Niedersachsen, der Verband kommunaler Unternehmen und die Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen Niedersachsen/Bremen begrüßen die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befürwortet die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung ebenfalls. Der Gleichrang der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird von der Architektenkammer positiv bewertet.

Aus Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen wäre es sinnvoll, durch eine Rechtsverordnung die schnellere Anpassung an die dynamische Entwicklung der Unterschwellenvergabeordnung zu ermöglichen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens befürwortet grundsätzlich die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung und der Neufassung der VOB/A – Ausgabe 2019. Gleichwohl wird eine Verankerung beider Vorschriften im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz abgelehnt. Vielmehr regt die Arbeitsgemeinschaft an, die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung im Erlasswege zu regeln, da der Bund bewusst davon abgesehen hat, das Vergaberecht im Unterschwellenbereich durch materielles Gesetz zu normieren. Eine (niedersächsische) Umsetzung im Rahmen des Vergabegesetzes – womit die Unterschwellenvergabeordnung rechtlich eine andere Qualität als auf Bundesebene erhalte – hätte insbesondere Bedeutung für Fragen eines möglichen Rechtsschutzes vor den Gerichten und könnte sich auf mögliche Nachprüfungsverfahren auswirken. Da in anderen Ländern die Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung in einer Verwaltungsvorschrift erfolge, regt die Arbeitsgemeinschaft an, im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die untergesetzlichen Bestimmungen sowohl der Unterschwellenvergabeordnung als auch der VOB/A wieder durch Erlass für verbindlich erklärt werden. Dies hätte darüber hinaus den Vorteil, dass vonseiten des Landes auf Änderungen bzw. Aktualisierungen zeitnah reagiert werden könne.

Die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung sowie der VOB/A durch eine Verordnung aufgrund einer Ermächtigung im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz entspricht nicht der bisherigen gesetzgeberischen Intention, Vergaberegeln in formeller und strategischer Hinsicht für die Landesdienststellen, aber insbesondere auch für die kommunalen Gebietskörperschaften verbindlich festzulegen. Daher sind Regelungen zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Verordnungen eines Ministeriums – wie zum Beispiel die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung – sollen nicht die grundsätzliche Anwendung, sondern vielmehr die genauere Ausgestaltung der Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung regeln. Vor dem Hintergrund, dass § 28 Abs. 2 KomHKVO den Kommunen vorgibt, sich Richtlinien zu geben, kann das Land derartige Richtlinien auch nicht per Erlass verbindlich machen. Soweit vorgetragen wird, dass auch der Bund auf ein unterschwelliges Vergabegesetz verzichte, sei darauf hingewiesen, dass, anders als bei der kommunalen Ebene im Land, insoweit keine zweite Verwaltungsebene vorhanden ist. Der Bund hat also mit der Einführung der Vergabe- und Vertragsordnungen über § 55 BHO alle Bundesdienststellen und ihre Einrichtungen erfasst. Sektorenauftraggeber bindet er offensichtlich bewusst nicht.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft sieht es als unabdingbar an, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft geführten Krankenhäuser grundsätzlich von der Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts, hier der Unterschwellenvergabeordnung, auszunehmen. Das nunmehr für etliche Krankenhäuser zu beachtende formale Verfahren stehe dem Versprechen zum Bürokratieabbau entgegen. Es dürften nicht erneut höhere formale Hürden aufgebaut werden. Bestehende Prozesse in den Krankenhäusern sollten unangetastet bleiben.

Anders als bei den Sektorenauftraggebern (§ 100 GWB), für die oberschwellig ein spezielles Vergaberegime vorhanden ist, ist dem Vergaberecht unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen in § 99 Nr. 2 GWB die Ungleichbehandlung von privat betriebenen Krankenhäusern sowie Krankenhäusern mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und Finanzierung jedoch immanent. Daher wird dem Vorschlag nicht gefolgt und keine Änderung am Gesetzentwurf vorgenommen.

Soweit die Herausnahme vom Vergaberecht bzw. die Ausnahmeregelung für Krankenhäuser nicht umsetzbar sein sollte, regt die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft an, die entsprechenden Regelungen aus dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz zu lösen. Es wird empfohlen, im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung und der VOB/A auf dem Erlasswege regeln zu können.

Wie oben bereits ausgeführt, entspricht die Inkraftsetzung der Unterschwellenvergabeordnung sowie der VOB/A zum Beispiel durch eine Verordnung aufgrund einer Ermächtigung im Niedersächsischen Tariftreue- und

Vergabegesetz nicht der bisherigen gesetzgeberischen Intention. Daher sind Regelungen zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung durch die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, und somit insbesondere durch sämtliche Gebietskörperschaften und nicht nur die Dienststellen des Landes Niedersachsen, einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Verordnungen eines Ministeriums sollen nicht die grundsätzliche Anwendung, sondern vielmehr die genauere Ausgestaltung der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnungen regeln. Da die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung sowie der VOB/A im Anwendungsbereich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes verbindlich sein soll, kann auch keine Regelung per Erlass erfolgen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Einführung der VOB/A einschließlich der Ausnahmetatbestände des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird vom Verband kommunaler Unternehmen begrüßt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände befürwortet die Anwendung der Neufassung der VOB/A – Ausgabe 2019 – ebenfalls.

Aus Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen wäre es sinnvoll, durch eine Rechtsverordnung die schnellere Anpassung an die dynamische Entwicklung der VOB/A zu ermöglichen. Wie bereits zu § 3 Abs. 1 ausgeführt, entspricht die Inkraftsetzung der VOB/A zum Beispiel durch eine Verordnung aufgrund einer Ermächtigung im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz allerdings nicht der bisherigen gesetzgeberischen Intention.

Buchstabe b

Absatz 3 berücksichtigt die korrekte Bezeichnung der Vergabearten nach den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen. Darüber hinaus wird die Ermächtigung um die Möglichkeit ergänzt, neben Auftragswertgrenzen zum erleichterten Rückgriff auf bestimmte Vergabearten auch weitere Verfahrenserleichterungen abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen einzuführen, wenn sie der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren dienen. Denkbar ist beispielsweise ein gegebenenfalls teilweises Abbedingen von bestimmten Formvorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (z. B. §§ 39, 40), wenn sich diese in der Praxis als schwer umsetzbar erweisen.

Zu Nummer 3 (§ 4 Mindestentgelte):

Aufgrund der neuen Vorgaben zur E-Vergabe und E-Kommunikation in den Vergabe- und Vertragsordnungen ist das formelle Schriftformerfordernis nicht mehr zeitgemäß. Das Wort „schriftlich“ soll daher hier gestrichen werden. Die Form und Übermittlung der Mindestentgelterklärung richtet sich damit – wie auch die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten – nach den Vorschriften in der jeweils einschlägigen Vergabe- und Vertragsordnung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Tariftreue im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene):

Das Wort „schriftlich“ soll hier mit der gleichen Begründung wie zu Nummer 3 gestrichen werden.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Nach Auffassung des DGB definiert der Gesetzestext nicht eindeutig, welche Bestandteile des Entgeltes gemeint sind. Dies könne schwerwiegende Folgen haben. Nicht tarifgebundene Betriebe müssten nach der jetzigen Gesetzeslage nur das monatliche Gehalt bei der Ausschreibung berücksichtigen, nicht die in den Tarifverträgen zusätzlich vorgesehenen monetären Leistungen (wie Sonderzahlungen etc.). Sie erhalten dadurch einen unlauteren Kostenwettbewerbsvorteil gegenüber den Arbeitgebern, die den Tarifvertrag vollständig anwenden und sich fair gegenüber Beschäftigten verhalten. Daher schlägt der DGB vor, dass im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz für öffentliche Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene ein fingierter Betriebsübergang vonseiten der Vergabestellen vorgeschrieben wird, mindestens ein als repräsentativ anerkannter Tarifvertrag in vollem Umfang anzuwenden ist und dass die Entgeltbestimmungen inklusive aller materiellen Leistungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld aber auch Altersversorgung) verbindlich von jeder Vergabestelle für alle Bieter vorgegeben werden.

Die Koalitionsvereinbarung legt in den Zeilen 2108 und 2109 jedoch fest, dass die geltenden Regelungen zu Mindestentgelten bei der Ausführung öffentlicher Aufträge sowie ihrer Kontrolle bestehen bleiben. Darüber hinaus können weiterführende Regelungen eventuell einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie bedeuten. Aus diesen Gründen werden keine Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Unangemessen niedrig erscheinende Angebotspreise bei Bauleistungen):

Entsprechend der Begründung zu Nummer 2 soll auf die aktuelle Fassung des Abschnitts 1 der VOB/A verwiesen werden. Die Aktualisierung des Verweises in § 3 Abs. 2 hat auch eine entsprechende Änderung in § 7 zur Folge.

Zu Nummer 6 (§ 8 Nachweise):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Begriffe „amtliche Verzeichnisse und Zertifizierungssysteme“ für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen durch die Unterschwellenvergabeordnung (§ 35 Abs. 6) neben dem Begriff „Präqualifikationsverzeichnis“, der in Abschnitt 1 der VOB/A weiterhin verwendet wird.

Zu Nummer 7 (§ 9 Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen):

Absatz 2 wird um die korrekten Bezeichnungen der Vergabearten nach den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen (Unterschwellenvergabeordnung, VOB/A) ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 13 Nachunternehmer, Verleihunternehmen):

Die Anwendung des Absatzes 2 wird auf Bauleistungen beschränkt. Vor dem Hintergrund des § 26 UVgO ist diese Regelung für den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen innerhalb des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes nicht mehr erforderlich. Sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die bietenden Unternehmen wäre es zudem nicht anwenderfreundlich, wenn ein einzelner Paragraf der Unterschwellenvergabeordnung (§ 26) durch das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (§ 13 Abs. 2) „überlagert“ würde. Daher und auch, um keine unnötige zusätzliche Bürokratie aufzubauen, soll § 26 UVgO uneingeschränkt gelten und der Anwendungsbereich des Absatzes 2 auf Bauaufträge beschränkt werden.

Soweit Regelungen in Abschnitt 1 der VOB/A (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) vorhanden sind, wird Absatz 2 an diese angepasst. Die Neuformulierung des § 13 Abs. 2 Satz 1 NTVergG übernimmt hierzu dessen Formulierung. Teile des Satzes 1 sowie die bisherigen Sätze 2 bis 4 bleiben aber erhalten. Ihre Regelungen gehen über die Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A hinaus und ergänzen sie. Damit können die Vergabestellen zukünftig unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftragsgegenstandes entscheiden, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Leistungen benannt werden sollen, welche durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen. Neben der Anpassung an die VOB/A wird damit insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorlage eines Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen bei Angebotsabgabe aufgrund der Art der zu vergebenden Bauleistungen nicht immer praktikabel ist. Die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers bedarf aber auch zukünftig der Zustimmung (das heißt der Genehmigung) des öffentlichen Auftraggebers. Das bedeutet, dass auch weiterhin die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Nachunternehmer überprüft werden muss. Es reicht dann aber auch aus, lediglich den/die Bieter, der/die auch überhaupt eine Chance auf den Zuschlag hat/haben, aufzufordern, ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen, statt dies von allen Bietern zu fordern. Auf diesem Weg ist auch gewährleistet, dass keine nach § 15 Abs. 3 NTVergG ausgeschlossenen Nachunternehmer eingesetzt werden. Auch hier führt die vorgeschlagene Änderung zu mehr Anwenderfreundlichkeit und einem Bürokratieabbau sowohl bei den Bietern als auch bei den Auftraggebern.

Zum Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Der Baugewerbe-Verband kritisiert, dass es in das Belieben der Vergabestelle gestellt ist, ob Bieter mit der Angebotsabgabe festlegen müssen, welche Teile der Bauleistung sie selbst ausführen werden. Durch das Wahlrecht könne im Zeitpunkt des Zuschlags noch nicht einmal geprüft werden, welche Teile der Auftragnehmer im eigenen Betrieb und welche er durch andere ausführen lassen will. Dies erscheine in Bezug auf die Eignungsprüfung vergaberechtlich bedenklich und in Hinblick auf die mit den Nachunternehmerketten oft verbundenen Verstöße gegen das Mindestentgeltgebot kontraproduktiv. Die Landesvereinigung Bauwirtschaft sieht die Änderung in eine Kann-Regelung ebenfalls kritisch. Ein öffentlicher Auftraggeber müsse nach Auffassung des Verbandes wissen, ob er es mit einem Bieter zu tun hat, der mit eigenen Arbeitskräften die Aufgabe übernehmen wird, oder aber mit einem Bieter, der mit Nachunternehmern oder Nachunternehmerketten arbeitet. Nur so könne sich der Auftraggeber ein umfassendes Bild von dem Angebot und den abzuwägenden Kriterien (z. B. Risiko von Zeitverzögerungen) machen. Die Offenlegungspflicht, dass Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, sei ein wesentlicher Baustein zur Transparenz. Die geplante Änderung stellt nach Ansicht des DGB eine massive Verschlechterung dar. Die Erfahrung lehre, dass freiwillige und nicht mehr festgeschriebene Vorgaben in der Regel kaum noch zur Anwendung kommen. Konkret führe eine solche Regelung zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis in Niedersachsen und entlasse die Betriebe aus der Pflicht ein Verzeichnis der Leistungen erstellen zu müssen. Eine Sicherstellung der in § 15 Abs. 3 NTVergG vorgesehenen Sanktionen sei dadurch nicht mehr gegeben und erschwere im außerordentlichen Maße die Ahndung von Verstößen gegen die Tariftreueerklärungen nach den §§ 4 und 5 NTVergG. Undurchsichtige Strukturen im Bereich der Nachunternehmer würden dadurch noch mehr begünstigt.

Wie in den Stellungnahmen hervorgehoben, enthält § 13 Abs. 2 Satz 1 (wie § 8 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A) zukünftig ein Wahlrecht des öffentlichen Auftraggebers, ob mit Angebotsabgabe ein Verzeichnis der Leistungen, die von Nachunternehmer erbracht werden, vorzulegen ist. Satz 2 enthält ein Wahlrecht des öffentlichen Auftraggebers, ob vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer benannt werden müssen. Satz 3 regelt, dass nach der Zuschlagserteilung die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bedarf. Gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des

Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Trotz der Wahlrechte in den Sätzen 1 und 2 werden dem Auftraggeber bei Anwendung von § 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B somit spätestens nach Zuschlagserteilung die Nachunternehmen bekannt und er muss diesen gemäß Satz 3 zustimmen, das heißt den Einsatz genehmigen. Eine Prüfung der Eignung ist somit auch zukünftig umfänglich möglich.

Zu Nummer 9 (§ 16 Übergangsbestimmungen):

Die Übergangsregelung ist erforderlich um klarzustellen, dass das aktualisierte Gesetz nicht auf bereits laufende Vergabeverfahren anzuwenden ist. Diese sind nach bisherigem Recht fortzuführen. In dem neuen Absatz 3 ist jeweils noch das Datum (des noch nicht feststehenden Zeitpunkts) des Inkrafttretens einzusetzen.

Zu Nummer 10 (§ 17 Evaluation):

Diese Vorschrift hat sich mit der durchgeführten Evaluation und der Berichterstattung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hierüber im federführenden Ausschuss (Unterrichtung vom 21. Oktober 2016, Seite 5 ff. der Niederschrift zu dieser Sitzung) erledigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 55 LHO):

Durch die Vergaberechtsnovelle des Bundes wurden die Vorgaben für Vergabeverfahren oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte neu geregelt. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentliche Auftraggeber zwischen einem offenen Vergabeverfahren und einem nicht offenen Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, wählen können.

Nach der geltenden Fassung des § 55 Abs. 1 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Diese haushaltsrechtliche Regelung schließt somit für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, die den weit überwiegenden Teil der Auftragsvergaben darstellen, bislang eine dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung als Regelverfahren aus. Mit dem Gesetz der Bundesregierung zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 431/17) ist eine Änderung des Haushaltsgesetzes, dessen Zielsetzung auf der Grundlage des Artikels 109 des Grundgesetzes eine Sicherung der grundsätzlichen Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiet des Haushaltsrechts in Bund und Ländern ist, erfolgt. Durch die Änderung des § 30 HGrG wurde die bislang als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen festgelegte öffentliche Ausschreibung um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert. Diese bundesgesetzliche Änderung ermöglicht eine entsprechende inhaltliche Anpassung der haushaltsrechtlichen Regelung in § 55 Abs. 1 LHO, sodass auch für den Anwendungsbereich der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung öffentlichen Auftraggebern das Wahlrecht zwischen der öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung, die stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung steht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Das Datum des Inkrafttretens muss noch eingesetzt werden.